



**Architektenkammer
Niedersachsen**

BESCHEINIGUNG FÜR ARCHITEKTEN IN NICHTSELBSTSTÄNDIGER BESCHÄFTIGUNGSART (ANGESTELLT)

Steuerberaterbescheinigung

Bitte senden Sie die ausgefüllte Bescheinigung zurück an

Architektenkammer Niedersachsen
Frau Angela Witt
Tel. 0511 28096-10
Fax 0511 28096-19
E-Mail: angela.witt@aknds.de

Bescheinigung für

EL-Nr.

**Bescheinigung für Architekten in nichtselbstständiger Beschäftigungsart
(angestellt)**

Hiermit wird bescheinigt, dass Frau / Herr _____ **berufliche Einnahmen**
in Höhe von _____ € im Jahr _____ gehabt hat.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Steuerberaters

Zum Begriff „berufliche Einnahmen“ vgl. § 9 der Beitragsordnung:

§ 9 Einnahmen

(1) Unter Einnahmen ist bei Mitgliedern in selbstständig tätiger Berufsausübung der Honorarumsatz nach Abzug der Umsatzsteuer zuzüglich eventueller Einnahmen aus berufsbezogenen Nebentätigkeiten zu verstehen. Bei baugewerblich tätigen Mitgliedern zählen zu den Einnahmen auch Einnahmen aus ihrer berufsbezogenen gewerblichen Tätigkeit. Im Falle einer Beteiligung eines Mitgliedes an einer Gesellschaft, werden diesem die Einnahmen der Gesellschaft nach dem Prozentsatz seiner Beteiligung zugerechnet.

(2) Unter Einnahmen sind bei Mitgliedern in nichtselbstständiger Berufsausübung sämtliche Bruttovergütungen im Sinne vom § 19 Abs. 1 Einkommensteuergesetz aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis zuzüglich eventueller Einnahmen aus berufsbezogenen Nebentätigkeiten und/oder Leistungen nach den Regelungen zur Arbeitsförderung nach dem Sozialgesetzbuch III zu verstehen.

(3) Berufsbezogen sind Einnahmen, die mit der Berufsausübung und/oder Berufsausbildung des Innen-, Landschafts- oder Architekten in einem inneren Zusammenhang stehen. Erhalten Mitglieder Leistungen in Form von Nettozahlungen ist eine Umrechnung auf den Bruttobetrag vorzunehmen.